

Auf Grund der §§ 6, 8, 22, 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Vor-schaltgesetzes zur Kommunalreform vom 05. 12. 2000 (GVBl. LSA S. 664) und des § 69 der Gewerbeordnung in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. 06. 91 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert am 15. 08. 2000 (GVBl. LSA S. 526), hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 28. 02. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Zuletzt geändert am 04.12.2001 mit Artikel 8 der Euro-Anpassungssatzung

**Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Stadt Stößen  
(Marktgebührensatzung)**

in der Fassung der Änderung durch Artikel 8 Euro-Anpassungssatzung

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Benutzung der Märkte der Stadt Stößen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügtem Gebührentarif erhoben, der einen Bestandteil der Satzung bildet.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Wasser und Strom sind mit der Stadt Stößen besondere Vereinbarungen abzuschließen.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Marktbesicker. Lässt jemand die Marktstände durch einen Anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften Beide als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für die Berechnung der Gebühren ist die Grundfläche des Standplatzes in Quadratmetern maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter werden aufgerundet.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Vergibt die Stadt Stößen einen Standplatz an einem Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Entstehen der Stadt Stößen bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbesickers erbracht wird, besondere Auslagen, so sind sie vom Marktbesicker zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren sind im Voraus an die mit der Erhebung beauftragten Dienstkräfte zu entrichten oder bei der Kasse der VGem. Wethautal einzuzahlen. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Stößen auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Quittungen, die nur für einen einzigen Markttag erteilt sind, nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt die Gebühr als nicht bezahlt.

#### **§ 5 Beitreibung**

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 6 Aufrechnung von Forderungen**

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung und der Gebührentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Stößen, den 28. 02. 2001

Schubert  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Stadt Stößen (Marktgebührensatzung)**

### **Gebührentarif**

#### **1. Gebühren auf dem Wochenmarkt/Weihnachtsmarkt**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Die Gebühr beträgt für einen Standplatz täglich<br>je angefangenen Quadratmeter | 1,50 € |
| 1.2 | jedoch täglich mindestens   | 5,00 € |

#### **2. Höhe der Gebühren auf Volksfesten**

- |       |   |        |
|-------|---|--------|
| 2.1   | Verkaufsgeschäfte   |        |
| 2.1.1 | alle Stände bis 2,00 x 3,00 m je Tag  | 5,00 € |
| 2.1.2 | Verkaufsstände über 2,00 x 3,00 m je qm und Tag   | 2,00 € |
| 2.2   | Karusells und Vergnügungsbetriebe   |        |
| 2.2.1 | Karusells aller Art<br>(Schaubuden, Geisterbahnen, Skooter,<br>Verlosungshallen, Schießhallen und dergl.) je qm und Tag | 1,00 € |
| 2.2.2 | Schankzelte je qm und Tag   | 0,50 € |
| 2.2.3 | das Mindeststandgeld beträgt in allen Fällen täglich  | 5,00 € |

#### **3. Verlängerte Nutzung**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 3.1 | wer über die zugelassene Auf- und Abbauzeit hinaus mit<br>seinem Wagen oder Stand auf dem Marktgelände stehen<br>bleibt, hat für jeden Wagen (Zugmaschinen oder Personen-<br>wagen) und Stand je Tag zu zahlen: | 3,00 € |
|-----|---|--------|